

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 8. NOVEMBER 1950

NUMMER 96

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 31. 10. 1950, Anerkennung des ostzonalen Gesetzes über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. S. 1049.

B. Finanzministerium.

Mitt. 26. 10. 1950, Pensionslastenverteilung gemäß § 34 der Dritten Sparverordnung bei verdrängten Beamten. S. 1049. — Bek. 30. 10. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 1050.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 13. 10. 1950, Signalschau. S. 1051.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung: Bek. 25. 10. 1950, Landesanstalt für Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Bochum. S. 1052.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Anerkennung des ostzonalen Gesetzes über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1950 — I — 14.86 — Nr. 1772/50

Das in der Ostzone unter dem 17. Mai 1950 erlassene Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters setzt den Eintritt der Volljährigkeit und auch der Ehemündigkeit auf die Vollendung des 18. Lebensjahres fest. Da meiner Auffassung nach gegen eine Anerkennung dieses Gesetzes in den Ländern der Bundesrepublik schwerwiegende rechtliche Bedenken erhoben werden müssen, bitte ich, bis zu einer endgültigen Klärung durch höchstgerichtliche Entscheidung wie folgt zu verfahren:

Für die Volljährigkeit und Ehemündigkeit eines Deutschen in der Bundesrepublik sind, auch wenn es sich um einen Jugendlichen handelt, der erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres in das Gebiet der Bundesrepublik gekommen ist, die Bestimmungen des BGB. und des Ehegesetzes maßgebend.

Falls sich Schwierigkeiten ergeben, insbesondere, wenn gegen die Ablehnung einer Entgegennahme des Aufgebots das Amtsgericht angerufen wird (§ 45 PStG., § 52 Absatz 1 Buchstabe a DA.), bitte ich, mir in jedem Einzelfall zu berichten. Gegen Entscheidungen der Gerichte, durch die ein Standesbeamter entgegen diesem Erlaß zu einer Amtshandlung angehalten wird, hat in jedem Fall die Aufsichtsbehörde sofortige Beschwerde und gegebenenfalls weitere sofortige Beschwerde einzulegen.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 1049.

B. Finanzministerium

Pensionslastenverteilung gemäß § 34 der Dritten Sparverordnung bei verdrängten Beamten

Mitt. d. Finanzministers v. 26. 10. 1950 — B 3035 — 8898/IV

Nachstehendes Schreiben vom 19. Mai 1950 an den Deutschen Städtetag wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
B 1413 — 4653 — IV

Düsseldorf, den 19. Mai 1950.

An den
Deutschen Städtetag
Köln-Marienburg, Lindenallee 11

Betrifft: Pensionslastenverteilung gemäß § 34 der Dritten Sparverordnung bei verdrängten Beamten.

Bezug: Ihr Schreiben vom 4. Mai 1950 — Abt. I/1504 —

Durch Erlaß vom 30. Januar 1950 — B 3000 — 9779 — IV hatte ich dahin Stellung genommen, daß das Land die Pensionslasten gemäß § 34 der Dritten Sparverordnung nur bei solchen verdrängten Beamten anteilig übernimmt, die n a c h dem 1. April 1949 in den Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes eingestellt worden sind.

Sie bitten nunmehr, den Begriff „Einstellung“ unter Hinweis auf die Tatbestände klarzustellen, in denen verdrängte Beamte von ihren Mitgliedsgemeinden schon v o r dem 1. April 1949 beschäftigt, aber erst n a c h dem 1. April 1949 Versorgungsanwartschaft durch Anstellung auf Lebenszeit oder auf Zeit erworben haben oder noch erwerben werden.

Der Begriff „Einstellung“ in meinem RdErl. vom 30. Januar 1950 ist aus § 34 der Dritten Sparverordnung übernommen. Der Zweck dieser Vorschrift ist, die Unterbringung der verdrängten Beamten möglichst in Anlehnung an ihre frühere Rechtsstellung zu fördern.

Dieser Zielsetzung des § 34 der Dritten Sparverordnung entsprechend ergänze ich meine Stellungnahme vom 30. Januar d. J. dahin, daß die Pensionslastenverteilung auch bei den verdrängten Beamten eintritt, die schon v o r dem 1. April 1949 beschäftigt, aber erst n a c h diesem Zeitpunkt in ein Beamtenverhältnis mit Versorgungsanwartschaft (auf Lebenszeit oder auf Zeit) übergeführt worden sind bzw. noch werden.

Im Einvernehmen mit
dem Innenminister.

— MBl. NW. 1950 S. 1049.

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 30. 10. 1950 — III D 3005 Tgb.-Nr. 7465

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisationsausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet am Freitag, dem 17. November 1950, ab 9 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehenden Antrag auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E. = Eigentümer am 8. Mai 1945).

1. Picpus Missionsgesellschaft m. b. H., Aachen, Grundstück mit Wohnhaus und Garten in Aachen, Rüttscherstraße 49, E.: Deutsches Reich (Reichsfinanzverwaltung).

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1950 S. 1050.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Signalschau

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 13. 10. 1950 — V/IV B 3

Nach Ziffer 10 der Dienstanweisung zum § 3 der Straßenverkehrsordnung sind die zweckmäßige und richtige Aufstellung bzw. Anbringung sowie der Zustand der amtlichen Verkehrszeichen bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu überprüfen. Soweit nicht besondere Verhältnisse eine Prüfung in kürzeren Zeitabständen erforderlich machen, ist alle zwei Jahre eine planmäßige Prüfung aller Verkehrszeichen — Signalschau — vorzunehmen. Nach Wiederanwachsen des Straßenverkehrs seit Kriegsende kommt dieser Maßnahme für die Verkehrssicherung erhebliche Bedeutung zu.

Zur Durchführung der Signalschau bestimme ich folgendes:

1. Zuständige Behörden sind die Stadt- und Kreisverwaltungen (Straßenverkehrsämter). An der Signalschau ist je ein Vertreter der Polizei, des Trägers der Straßenbaulast, sowie der Verkehrswacht des Kreises zu beteiligen. Bei der Überprüfung von Eisenbahnübergängen sind ferner die jeweils zuständigen Eisenbahnbetriebsämter, bei nicht bundeseigenen Bahnen die Bahnunternehmer und Bahnaufsichtsbehörden hinzuzuziehen.

2. Zur Wahrung der notwendigen Einheitlichkeit in der Verkehrsbeschilderung haben die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate) von Zeit zu Zeit an der Signalschau teilzunehmen. Zu diesem Zwecke haben die Stadt- und Kreisverwaltungen (Straßenverkehrsämter) über Zeitpunkt und Umfang jeder Signalschau vorher rechtzeitig an den zuständigen Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernat) zu berichten.

3. Bei der Überprüfung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind auch Überlegungen über eine Sicherung von Gefahrenstellen durch andere Maßnahmen anzustellen. Folgende Gesichtspunkte sind hierbei zu beachten:

- a) Aufstellung notwendiger Zeichen
- b) Beseitigung entbehrlicher Zeichen
- c) Vorschriftsmäßige Beschaffenheit
- d) Richtige und zweckmäßige Aufstellung bzw. Anbringung
- e) Zustand
- f) Prüfung, ob und inwieweit Gefahrenstellen zusätzlich oder an Stelle von Verkehrszeichen auch durch andere Einrichtungen (z. B. Leitlinien und sonstige Fahrbahnmarkierungen, Leitsteine, Leitpfosten, Geländer) gesichert werden können

- g) Beseitigung von Reklameeinrichtungen aller Art, die durch Form, Farbe, Größe sowie Ort und Art der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können

- h) Beschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken zur Verbesserung der Übersicht an Kreuzungen und in Kurven oder zur Sicherstellung rechtzeitiger und deutlicher Wahrnehmung der Verkehrszeichen.

4. Über die Durchführung der Signalschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Beanstandungen und Anregungen sind gegebenenfalls an die Stellen zu leiten, die für ihre Verwertung zuständig sind. Soweit Beobachtungen über andere Einrichtungen zur Verkehrssicherung (z. B. Schranken, Warnkreuze oder Warnlichter der Eisenbahnanlagen) gemacht werden, sind diese den zuständigen Bahnverwaltungen mitzuteilen.

5. Der RdErl. vom 29. März 1949 — 841 — 10 (MBl. NW. S. 359) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Verkehrsdezernate — Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter.

— MBl. NW 1950 S. 1051.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung

Landesanstalt für Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Bochum

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. 10. 1950 — II C 10 — 1161/50

Mit Wirkung vom 1. September 1949 ist von mir die „Landesanstalt für Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ mit dem Sitz in Bochum, Arndtstraße 19, errichtet worden.

Aufgabe der Landesanstalt ist die Erarbeitung und Sicherstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung und Bereinigung von Veränderungen der natürlichen Bodennutzungsbedingungen.

In diesem Rahmen erstreckt sich das Aufgabengebiet der Landesanstalt insbesondere auf

1. die Erarbeitung von Grundlagen für die Beurteilung der Einwirkungen auf die Bodenoberfläche, die sich aus der Gewinnung von Mineralien im Tage- oder Untertagebau ergeben, sowie die Feststellung und Untersuchung solcher Einwirkungen;
2. Feststellungen und Untersuchungen über Einwirkungen auf die Bodennutzung infolge von Änderungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse;
3. Feststellungen und Untersuchungen über Einwirkungen auf Kulturpflanzen und Nutztiere durch Rauch und Staub;
4. die Erarbeitung von Grundlagen zum Ausgleich von Einwirkungen auf die Bodennutzung sowie die Beratung von Behörden und Beteiligten zur Bereinigung solcher Einwirkungen;
5. gutachtliche Mitarbeit bei Planungen, sofern Einwirkungen der genannten Art vorhanden oder zu erwarten sind.

— MBl. NW. 1950 S. 1052.